

Vorstandes (des Kreisvorstandes) ersetzt werden. Wirken also die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen einmal nicht im Sinne des staatlichen Arbeitgebers mit, so sorgen die höheren Instanzen des FDGB dafür (§ 12 Abs. 2 Ziffer 5, § 34 Abs. 2). Die zeitweilige Übertragung eines anderen Arbeitsplatzes bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nur, wenn sie länger als 14 Tage dauern soll oder ein Arbeitsplatz in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen wird (§ 25 Abs. 3).

5. In der Führung der Wirtschaft soll das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter und Angestellten durch die demokratischen staatlichen Organe verwirklicht werden. Die Vorstellung, Wille und Interessen der Staatsführung seien identisch mit dem Willen der Arbeiter und der Angestellten, geht hier also so weit, daß die Betätigung der staatlichen Organe als Ausdruck der Mitbestimmung angesehen wird. Zwar soll nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates⁴ das »Recht jedes Werktätigen auf bewußtes schöpferisches Mitwirken in der Produktion und bei der Leitung der Wirtschaft« gesichert sein. In der Staatlichen Plankommission, dem zentralen Organ für die Planung der Volkswirtschaft (-> Erl. zu Art. 21), ist der FDGB jedoch nur durch ein Mitglied des Sekretariats seines Bundesvorstandes vertreten. Alle übrigen Mitglieder sind Staats- und Wirtschaftsfunktionäre⁵. Das gleiche gilt für die Bezirkswirtschaftsräte, die bezirklichen Organe der Wirtschaftsverwaltung.

Artikel 18 Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz. Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß die Gesundheit, die kulturellen Ansprüche und das Familienleben der Werktätigen gesichert sind. Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und ein menschenwürdiges Dasein für den Arbeitenden und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen gewährleisten. Mann und Frau, Erwachsener und Jugendlicher haben bei gleicher Arbeit das Recht auf gleichen Lohn.

⁴ vom 11. 2. 1958 (GBI. I S. 117)

⁵ I. Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom 13. 2. 1958 (GBI. I S. 125)